

12/SN-392/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.805/28-7/94

An das
 Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 3. Mai 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Monika KREMSER

Klappe: 6240

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	38
-GE/1994	
Datum: 4. MAI 1994	
Verteilt	E. f. 1994

Betrifft: Stellungnahmen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die RGV geändert wird (BKA-GZ.921.080/0-11/A/1794).

X u. M. M. S.

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschift 1955 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 8 (§ 7 Absatz 5 des Entwurfes) i.V.m. Ziffer 31 (§ 77 Absatz 4 des Entwurfes)

Gemäß § 7 Absatz 5 des Entwurfes soll die Voraussetzung für eine Auszahlung des Gegenwertes der Bahn-Kontokarte 1. Wagenklasse der Nachweis der tatsächlichen Benützung dieser Wagenklasse sein. Diese Bestimmung soll gemäß § 77 Absatz 4 des Entwurfes rückwirkend mit 1.4.1994 in Kraft treten, wodurch eine rückwirkende Verschlechterung für die Bediensteten festgelegt wird.

Durch diese Bestimmung ergibt sich ein Widerspruch zu § 13a Abs.1 GG 1956, wonach zu Unrecht empfangene Leistungen, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen sind. Die Leistungen, die die Bediensteten aufgrund der derzeit bestehenden Regelung in der RGV erhalten, werden jedenfalls "in gutem Glauben" im Sinne des § 13a Abs. 1 GG 1956 empfangen, sodaß das rückwirkende Inkrafttreten des § 7 Abs.5 des Entwurfes wirkungslos sein muß.

Zu Ziffer 24 (§ 36 Absatz 1 letzter Satz des Entwurfes) i.V.m.
Ziffer 31 (§ 77 Absatz 4 des Entwurfes)

Gemäß § 36 Absatz 1 letzter Satz des Entwurfes hat der Beamte die ihm zustehenden Reisegebühren - soweit sie nicht automationsunterstützt ermittelt werden können - selbst zu berechnen.

Dies stellt ebenfalls eine (nachträgliche) Verschlechterung der Bediensteten dar, da die derzeitigen Bestimmungen der RGV 1955 betreffend Rechnungslegung (§§ 36f. RGV 1955) keine Berechnungen durch die Bediensteten selbst erforderlich machen. Nach der derzeit gültigen Rechtslage haben die Bediensteten lediglich den Anspruch auf Reisegebühren durch eine eigenhändig unterfertigte Reiserechnung geltend zu machen.

Für den Bundesminister:

B r a n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
